

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV10/2016-0526 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.05.2016 Einreicher: Bürgermeister
Beratung zur Brachflächenermittlung in der Gemeinde Hohen Viecheln	
Beratungsfolge: Beratung Ö / N Datum Gremium Ö 05.09.2016 Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln	

Beschlussvorschlag:

Beratungsbedarf

Sachverhalt:

Die Landgesellschaft M-V mbH ist durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V beauftragt worden, die vorhandenen Brachflächen für den Landkreis NWM zu ermitteln. Unter Brachflächen sind hierbei keine landwirtschaftlich brach gefallen Acker- und Grünlandflächen zu verstehen, s. beiliegendes Merkblatt.

Anlage/n:

Merkblatt

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Merkblatt zur Ermittlung von Brachflächen

1. Definition Brachflächen:

Bebaute oder versiegelte Flächen die nach Aufgabe einer landwirtschaftlichen, gewerblich-industriellen oder sonstigen baulichen Nutzung jetzt funktionslos/ungenutzt geworden sind.

Es sind nicht landwirtschaftliche Kulturbraichen (funktionelles Brachliegen aus landbaulichen Gründen) gemeint.

2. Mögliche Objekte:

- landwirtschaftliche Betriebs- und Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen etc.) die nicht mehr genutzt werden, zwischen genutzt werden oder bei denen eine Nutzungsaufgabe in den nächsten fünf Jahren zu erwarten ist. Dies sind Gebäude mit sehr schlechter Bausubstanz oder z. B. Nutzgebäude, die wegen Zuschnitt und Größe -Deckenhöhe, Einfahrten, Balken, Pfeiler etc.- für eine effiziente, landwirtschaftliche Nutzung in ihrer ureigentlichen Bestimmung heute nicht mehr verwendbar sind
- landwirtschaftliche oder gewerbliche Aufbauten z. B. Fahrsilo, Wiegestationen, Rampen
- einzeln stehende, aufgegebene gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche, o. a. Unternehmen mit unwirtschaftlicher oder ruinöser Bausubstanz (z.B. ehem. KfL)
- ehemalige Tankstellen
- ehemals militärisch genutzte Flächen
- aufgegebene Areale, Lagerflächen, Umschlagsflächen, Verladerampen an Bahngleisen gelegen
- versiegelte Fläche ohne Funktionen (z. B. ehemalige Start- u. Landebahn für Agrarflieger)
- aufgegebene touristische Einrichtungen, Ferienobjekte, ehem. Ferienlager etc.
- Ein- und Mehrfamilienhäuser, Gutshäuser
- Kleingartenanlagen, größere Garagenkomplexe

Ermittelt werden sollen Objekte ohne Einschränkung hinsichtlich Größe und Eigentumsverhältnisse.

3. Bereich:

Die Erfassung erfolgt im gesamten Landschaftsraum; bei größeren Orten und Kleinstädten (z. B. Neukloster und Warin) in der Randlage sowie in kleinen Orten und Dörfern auch in der Ortslage.

4. Erforderliche Daten:

- Informationen über Standort/Lage (Ort, Straße oder Positionsbeschreibung im Ort bzw. im Landschaftsraum); Flurstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)

zusätzlich, sofern bekannt:

- momentane und vormalige Nutzung
- bauplanungsrechtliche Situation
- Erschließungssituation, (welche Medien liegen an)
- ggf. Natur- / Denkmalschutz
- Besonderheiten bei der Grundstücksverfügbarkeit (z. B. Eigentümer unbekannt, Betrieb in Insolvenz etc.)